

Anlage 2: Preisbedingungen

Preisbedingungen und Preisblatt der Stadtwerke Friedberg (Hessen)

§ 1

Wärmeentgeltsystem

- Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Messentgelt) zusammen.
- Das verbrauchsunabhängige Entgelt besteht aus dem Messentgelt. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn die Stadtwerke Friedberg haben die Versorgungsunterbrechung oder –einschränkung zu vertreten.
- Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Nahwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, Maschinengüter und Personalaufwand zu zahlen.
- Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs zu zahlen.
- In dem Arbeitsentgelt sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültige Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzlicher Förderungen enthalten:
 - Stromsteuer auf Strombezug
 - Privilegierung Stromsteuer
 - Stromnetzentgelte und damit verbundene gesetzliche Belastungen
 - EEG-Umlage auf Strombezug
 - Privilegierung EEG-Umlage
 - Energiesteuer auf Erdgasbezug
 - Privilegierung Energiesteuer
 - Förderung nach KWKG (Wärmespeicher/Wärmenetze/KWK-Stromerzeugung)
- Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2

Entgeltermittlung

- Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt und Messentgelt ermittelt.
- Arbeitsentgelt und Messentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden von den Stadtwerken Friedberg mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
- Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen in kWh und dem Arbeitspreis (AP) in Cent/kWh ermittelt.
- Das Messentgelt wird als Produkt des geltenden Messpreises (MP) in EUR/Monat und Zeitablauf pro Monat ermittelt.
- Das Messentgelt wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3

Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

- Das gesetzliche Recht der Stadtwerke Friedberg gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisgleitklausel nach § 4 unberührt.

- Die Stadtwerke Friedberg sind berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
 - Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Nahwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
- Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - zu einer wesentlichen Veränderung der Summe aller Kosten für Erzeugung, Bezug und Verteilung von Nahwärme (Gesamtgestehungskosten) führt und
 - unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.
- Die Stadtwerke Friedberg sind berechtigt, bei den bei Vertragsabschluss dem Grunde nach vorhersehbaren, aber der Höhe nach noch nicht abschätzbaren, unmittelbaren oder mittelbaren Kostensteigerungen der Erzeugung, des Bezugs, der Verteilung oder Lieferung von Nahwärme
 - durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)die Preise entsprechend anzupassen. Abs. 3 a) und b) gelten entsprechend.
- Eine Kostenveränderung ist insbesondere dann wesentlich im Sinne von Abs. 3 a), wenn sich die Gesamtgestehungskosten seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 % verändert haben.
- Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 - 4 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so sind die Stadtwerke Friedberg zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Abs. 5 gilt entsprechend.
- Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 6 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Stadtwerke Friedberg sind verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach Abs. 3 werden frühestens mit Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung wirksam.
- Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 7 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn der Stadtwerke Friedberg erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungstatbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 8 der Allgemeinen Bedingungen Nahwärmelieferung (**Anlage 1**) oder der Abs. 1 - 7, 9 - 10 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen- und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Absätzen 1 – 6, 9 – 10 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.
- Die Stadtwerke Friedberg sind berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen, wenn
 - ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung der Stadtwerke Friedberg wesentlich genauer abbildet oder
 - sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss zugrunde lagen,
 - eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder

Anlage 2: Preisbedingungen

- bb) das Verhältnis verschiedener Gesteungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
- cc) die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gesteungskosten wesentlich ändert, oder
- d) sich die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 zugrunde lagen, wesentlich ändern.

Die Stadtwerke Friedberg sind verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Kunden mit mindestens dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Kunden vorzunehmen. Abs. 5 - 6 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

10. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. EG₀, M₀, L₀, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechnete Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisadjustierungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. EG, M, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 9 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4

Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 10 % (Fixanteil) zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (EG/EG₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀), zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Maschinengüter (M/M₀) (Kostenelemente) und zu 20 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WM/WM₀) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,10 + 0,40 * \frac{EG}{EG_0} + 0,10 * \frac{L}{L_0} + 0,20 * \frac{M}{M_0} + 0,20 * \frac{WM}{WM_0})$$

Darin sind:

- AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis
- AP₀ = der Basis- Arbeitspreis des Preisblattes 2020 (2020 = 8,90 ct/kWh)
- EG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Absatz 3 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 632 veröffentlichten Indexpfiffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erdgas bei Abgabe an Haushalte ermittelt.
- EG₀ = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitraum Juli 2019 - Juni 2020 von 97,1 (2015 = 100).
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 3 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16, Reihe 4.3, veröffentlichten Indexpfiffern der tariflichen Stundenverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D) ermittelt.
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Quartal 3 2019 – Quartal 2 2020 von XXX (2015 = 100).
- M = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erzeugerpreisindex (Maschinengüter). Dieser wird gemäß Absatz 3 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 412 veröffentlichten Indexpfiffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Maschinenbau produzierenden Gewerbes ermittelt.
- M₀ = der Basiswert des Maschinengüterindex für den Referenzzeitraum Juli 2019 - Juni 2020 von 105,7 (2015 = 100).
- WM = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmemarktindex. Dieser wird gemäß Absatz 3 aus dem vom Statistischen

Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Index, Genesis Datenbank, Verbraucherpreisindex für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)“, Code CC13-77 ermittelt, abrufbar unter www-genesis.destatis.de, im Feld „Datenbank durchsuchen“ Code „61111-0006“ suchen und auswählen, bei Tabellenaufbau Code „CC13B1“ „Sonderpositionen“ und „Werteabruf“ auswählen.

WM₀ = der Basiswert des Wärmemarktindex für den Referenzzeitraum Juli 2019 - Juni 2020 von 96,8 (2015 = 100).

2. Der Arbeitspreis AP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Oktober eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 3 angepasst.
3. Die Indexpfiffern nach Absatz 1 – 3 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.10. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexpfiffern für die Monate Juli des Vorjahres - Juni des aktuellen Jahres.
4. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.
5. Die Stadtwerke Friedberg wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

Preisblatt Nahwärmeversorgung Stadtwerke Friedberg (Hessen)
Gültig ab dem 01.10.2020

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

| Anschlussleistung | Preis netto | Preis brutto |
|-------------------------------------|--------------|----------------|
| Für alle Anschlussleistungen | 8,9 Cent/kWh | 10,32 Cent/kWh |

1.2 Messpreis

| Anschlussleistung | Preis netto | Preis brutto |
|-------------------------------------|---------------|------------------|
| Für alle Anschlussleistungen | 12 Euro/Monat | 13,92 Euro/Monat |

2. Sonstige Preise

2.1. Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

| | Preis netto | Preis brutto |
|--|------------------------|------------------------|
| Je Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei) | 2,00 Euro/Schreiben | 2,00 Euro/Schreiben |
| Inkassogang | 49,26 Euro/Inkassogang | 49,26 Euro/Inkassogang |

2.2. Pauschalen für Einstellung und Wiederaufnahme der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

| | Preis netto | Preis brutto |
|--------------------------------------|------------------------|------------------------|
| Unterbrechung der Versorgung | 53,74 Euro/Sperrung | 53,74 Euro/Sperrung |
| Wiederaufnahme der Versorgung | 53,74 Euro/Entsperrung | 62,34 Euro/Entsperrung |

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von zur Zeit von 16 %.